

Sicherheitsauflagen für Known Supplier

Known Supplier (bekannte Lieferanten) sind im Umgang mit Warenlieferungen, welche in den Sicherheitsbereich des Flughafens Zürich verbracht werden, zur Einhaltung nachfolgender Sicherheitsauflagen verpflichtet (integrierter Bestandteil der Verpflichtungserklärung für Known Supplier).

a) Bestimmen einer sicherheitsverantwortlichen Person

Ein Known Supplier bestimmt mindestens eine sicherheitsverantwortliche Person. Diese Person gilt für die Flughafen Zürich AG sowie die zuständigen Behörden als Ansprechpartner für die Umsetzung der geforderten Massnahmen im Zusammenhang mit dem Known Supplier Verfahren. Personelle Veränderungen innerhalb dieser Funktion sind zeitgerecht an die Flughafen Zürich AG zu melden. Die sicherheitsverantwortliche Person hat zudem zwingend die Sicherheitsausbildung (E-Learning Known Supplier) der Flughafen Zürich AG zu absolvieren.

b) Sicherheitsbewusstsein aller Mitarbeitenden

Sämtliche Mitarbeitende, welche Zugang zu Warenlieferungen haben oder Sicherheitsmassnahmen umsetzen, sind für eine einwandfreie Umsetzung des Known Supplier Verfahrens unabdingbar. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die entsprechenden Mitarbeitenden einer sorgfältigen Selektion unterzogen werden sowie eine Sicherheitsschulung absolvieren. Die Ausbildungsunterlagen für die Schulung werden von der Flughafen Zürich AG zur Verfügung gestellt und müssen zwingend berücksichtigt werden (E-Learning Known Supplier). Der bekannte Lieferant ist verpflichtet einen Schulungsnachweis zu führen, aus welchem ersichtlich ist, welche Personen zu welchem Zeitpunkt geschult wurden.

c) Verhinderung von unbefugtem Zugang zum Betriebsgebäude/-gelände sowie zu Waren

Mit geeigneten Mitteln ist sicherzustellen, dass keine unberechtigten Personen Zugang zum Betriebsgebäude/-gelände sowie zu Warenlieferungen, welche für den Sicherheitsbereich des Flughafens vorgesehen sind, erhalten.

d) Einfuhr von verbotenen Gegenstände verhindern

Ein Known Supplier gewährleistet hinreichend, dass in den Warenlieferungen keine verbotenen Gegenstände versteckt sind bzw. solche Gegenstände auf keinen Fall mit Lieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens gelangen können. Ist dies nicht möglich, so hat der Known Supplier entsprechende Ware gegenüber dem Sicherheitspersonal als unbekannt zu deklarieren und entsprechend deren Anweisungen vorzugehen.

e) Hinreichender Schutz aller Fahrzeuge und/oder Behälter

Behältnisse und Transportfahrzeuge, in denen sich Warenlieferungen für den Flughafen befinden, müssen jederzeit beaufsichtigt oder sicher verschlossen und damit vor Fremdzugriff geschützt sein.

f) Wenn Sie mal liefern lassen

Direktanlieferungen von Waren an den Flughafen durch beauftragte Transport- oder Speditionsunternehmen sowie von Lieferanten, welche durch einen Known Supplier vor der Verbringung in den Sicherheitsbereich übernommen werden, müssen einer Eingangskontrolle unterzogen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass sich in den Waren keine verbotenen Gegenstände befinden. Ist dies nicht möglich, so muss die Ware gegenüber dem Sicherheitspersonal als unbekannt deklariert und entsprechend deren Anweisungen vorgegangen werden.

g) Meldepflicht

Bei Verdacht auf Manipulation an einer Warenlieferung bzw. am entsprechenden Behältnis oder am Transportfahrzeug sowie bei Feststellung weiterer sicherheitsrelevanter Ereignisse (Fund verbotener Gegenstände) haben die betroffenen Mitarbeitenden die sicherheitsverantwortliche Person umgehend zu orientieren. Diese erstattet bei allen ernsthaften, sicherheitsrelevanten Vorkommnissen umgehend Meldung an die Airport Security der Flughafen Zürich AG.

Die vorgenannten Auflagen entsprechen den Anforderungen der Verordnung Nr. 2015/1998 (Kapitel 9) der Europäischen Union sowie dem National Civil Aviation Security Programme (NASP) des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL). Die Einhaltung der Auflagen kann bei Bedarf durch Inspektoren der EU, des BAZL und der Flughafen Zürich AG überprüft werden.

Von der Flughafen Zürich AG beauftragte Sicherheitsfirmen sind ermächtigt, bei Verdacht auf Manipulation oder zur Qualitätssicherung, Kontrollen an den Warenlieferungen vorzunehmen.

Die Nichteinhaltung der vorgenannten Auflagen sowie die Einstellung der Liefertätigkeit (keine Lieferung in den Sicherheitsbereich des Flughafens Zürich innert zwei Jahren) führen zum Entzug des Known Supplier Status.

Weitere Auskünfte erteilt:

Flughafen Zürich AG, Airport Security

E-Mail: knownsupplier@zurich-airport.com

Internet: www.flughafen-zuerich.ch/knownsupplier

© Flughafen Zürich AG Safety & Security, Weisung 2.00181-01.00, 01.08.2016